

**Landesverband der
Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.**

Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

04331 –148 648

kontakt@musikschulen-sh.de

www.musikschulen-sh.de

Sparkasse Mittelholstein
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342
58
BIC: NOLADE21RDB

**Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Musikschulen in Schleswig-
Holstein e.V. zur teilweisen Wiedereröffnung
der Musikschulen in Schleswig-Holstein ab dem 02. November 2020**

I. Grundsätzliches

(1) Diese Handreichung basiert auf der Landesverordnung vom 02. November 2020 und ist bis auf weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für eine teilweise Wiedereröffnung der Musikschulen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

(2) Die weitere Öffnung und Erweiterung des Angebots von Musikschulen in Schleswig-Holstein muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und abzustimmen.

(3) Den Musikschulen ist freigestellt, ob sie aufgrund örtlicher, personeller oder wirtschaftlicher Gegebenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ihren Betrieb wiederaufnehmen.

II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

(1) Gezielte und aktuelle Informationen sind wichtig in dieser Zeit. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/ des Landesverbandes oder die örtliche Presse, die über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schülerinnen/Schüler aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus berichten.

(2) Bringen Sie in jedem Fall im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen an.



III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

(1) Alle Angebote des **instrumentalen und vokalen Einzelunterrichts** sind gestattet (unter Einhaltung der Mindestanforderungen an die Hygiene laut § 4, Absatz 1 Ersatzverkündung vom 01. November 2020).

(2) Gruppenangebote für Amateure in Musikschulen sind nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 12 a, Absatz 2). **Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht** in geschlossenen Räumen ist zur zum Zwecke der Studienvorbereitung gestattet bzw. wenn sie in einem ähnlichen professionellen oder beruflichen Zusammenhang stehen. Auch hier ist die Beschränkung der Personalzahl nach § 5 Absatz 3 zu beachten (nicht mehr als zehn Teilnehmende). Sollte es so in geschlossenen Räumen zu Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen, insbesondere beim gemeinsamen Singen oder beim Gebrauch von Blasinstrumenten, können diese nur stattfinden, wenn

- a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
- b) zwischen den Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- c) zwischen den Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosalausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteure zueinander verhält.

(2) An den Ein- und Ausgängen zur Musikschule sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen und eingerichtet. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier sollen Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.

(3) Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes wird für Schüler*innen sowie die Lehrkräfte auch im Innenraum empfohlen.

(4) Bei Sänger*innen und Bläser*innen ist wegen der großen Aerosolbelastung besondere Vorsicht geboten hinsichtlich Raumgröße (nur in größeren Räumen), Abstand (durchsichtige Trennwände – aus Plexiglas - gegen Tröpfcheninfektion) bzw. 2,5 Metern Abstand, da das Tragen eines Mundschutzes nicht möglich ist) und Zeitkonzept des Unterrichts (Regiekonzept, Lüftung).



- (5) Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (dafür müssen geeignete Desinfektionsmittel durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).
- (6) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- (7) Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.
- (8) Ggf. Wechselturnus für Schülerinnen und Schüler bei stark frequentierten Lehrkräften – Präsenzunterricht/Onlineunterricht.
- (9) Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne entsprechend anpassen).
- (10) Markieren Sie im Empfangsbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,5 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.
- (11) Installieren Sie am Eingangstresen einen sogenannten „Spuckschutz“, z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie. Die Mitarbeiter*innen mit Besucherkontakt sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen.
- (12) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden.

IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote

Sofern Musikschulen Kulturveranstaltungen im Sinne von zeitlich begrenzten Ereignissen, wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen anbieten wollen, sind diese nach § 10 zu unterlassen.

V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- (2) Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter*innen besonders auf die Einhaltung der Schutz-Maßnahmen zu achten.
- (3) Das Personal ist vor Wiederöffnung der Musikschule zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucher- und Arbeitsbereich zu schulen.



VI. Links zu Ihrer weiteren Information

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holsten

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html